Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3223

01. 10. 79

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Das Protokoll regelt Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem deutschen Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ergeben haben.

B. Lösung

Das Protokoll trifft die dazu erforderlichen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die für die Ratifikation des Protokolls erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in der Größenordnung von 70 Millionen DM jährlich. Davon entfallen jeweils 50 v. H. auf den Bund und 50 v. H. auf die Länder.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 42/79

Bonn, den 28. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Protokolls und eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. November 1978 unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1972 II S. 1021) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels III Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, beginnt die in Artikel 28 Abs. 3 des Abkommens vom 11. August 1971 vereinbarte Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel III Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

(1) Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

(2) Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes zum Teil den Ländern zusteht.

Zu Artikel 2

(1) Das Protokoll ist in der Bundesrepublik Deutschland erstmals anzuwenden auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, die nach dem 31. Dezember 1976 für ein nach diesem Tage endendes Wirtschaftsjahr gezahlt werden.

(2) Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung des Protokolls zu bringen, sieht der Artikel vor, daß die im Abkommen vom 11. August 1971 vereinbarte Frist von drei Jahren für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die in der Zeit der rückwirkenden Anwendung gezahlt wurde, erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist. Derartige Ansprüche können somit nach Inkrafttreten des Protokolls noch innerhalb der im Abkommen vorgesehenen Antragsfrist von drei Jahren geltend gemacht werden.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

(1) Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(2) Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Protokoll nach seinem Artikel III Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in der Größenordnung von 70 Millionen DM jährlich. Davon entfallen jeweils 50 v. H. auf den Bund und die Länder.

Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Absatz 3 des Artikels 10 des Abkommens wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Protokoll ist auf die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 für ein nach diesem Tage endendes Wirtschaftsjahr gezahlt werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. November 1978 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Günther van Well
Rolf Böhme

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
M. Gelzer

Denkschrift zum Protokoll

I. Anlaß und Zweck des Protokolls

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 11. August 1971. Es hat sich als sichere steuerliche Grundlage für die engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten bewährt.

Die Vertragsänderungen durch das vorliegende Protokoll wurden nötig, um das Abkommen an die deutsche Körperschaftsteuerreform (Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976, BGBl. I S. 2597) anzupassen, die am 1. Januar 1977 wirksam geworden ist. Diese Reform zeichnete sich beim Abschluß des Doppelbesteuerungsabkommens bereits ab. Nach dem Abkommen sollten nach einer Änderung des deutschen Körperschaftsteuersystems die zuständigen Behörden beider Staaten Fühlung aufnehmen; vorgesehen waren ferner die Möglichkeit einer Kündigung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 10 des Abkommens und anschließende Verhandlungen darüber, wie die Besteuerung der Dividenden zu begrenzen und ggf. die Gewährung einer Steuergutschrift über die Grenze hinweg zu handhaben ist (Artikel 10 Abs. 5 des Abkommens und Ziffer 1 des Briefwechsels hierzu vom 11. August 1971). In Übereinstimmung damit haben beide Staaten alsbald nach Inkrafttreten der deutschen Körperschaftsteuerreform eingehend über diese Fragen verhandelt.

Das vorliegende Protokoll schöpft die Möglichkeiten zur Anpassung aus, die durch die deutsche Vertragspolitik in den genannten Bereichen gegeben sind. Zur Zeit laufen noch Verhandlungen über weitere Aspekte der Körperschaftsteuerreform mit dem Ziel, eine Einigung auf Gebieten zu erreichen, auf denen die Vertragspolitik beider Länder dies zuläßt.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Zu Artikel I

1. Dieser Artikel paßt das Abkommen an die deutsche Körperschaftsteuerreform an, indem er Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens aufhebt.

2. Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hat sich der Deutsche Bundestag insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten bei den Reformberatungen eingehend befaßt. Er hat in einer Entschließung vom 10. Juni 1976 festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 56 auf 36 v. H. im Falle von Ausschüttungen und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung im Hinblick auf den Wettbewerb innerhalb des gegenwärtigen Rahmens zu überprüfen (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976 — Drucksache 7/3503).

   Das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Bundesregierung eingehend in der Denkschrift dargelegt, die sie dem Deutschen Bundestag zu einem Protokoll vom 22. September 1978 zum deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen (BT-Drucksache .../...) vorgelegt hat. Danach soll die deutsche Kapitalertragsteuer von ins Ausland abfließenden Dividenden künftig einheitlich auf 15 v. H. abgesenkt werden. Während ausländischem Streubesitz dieser Steuersatz schon in den bestehenden Abkommen eingeräumt wird, kann von Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften nach den meisten bisherigen Abkommen Kapitalertragsteuer noch zu einem Satz von 25 v. H. erhoben werden; dieser besondere Satz ist deshalb durch Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen auf 15 v. H. abzusenken.

   Zu den Einzelheiten wird auf die genannte Denkschrift Bezug genommen.

3. Das vorliegende Protokoll berücksichtigt diese Grundsätze im deutsch-schweizerischen Verhältnis. Nach dem bisherigen Abkommen betrug die deutsche Kapitalertragsteuer grundsätzlich

   — 25 v. H. bei Ausschüttungen an schweizerische Kapitalgesellschaften (Muttergesellschaften mit wesentlichen Beteiligungen [mindestens 20 v. H.]) und

   — 15 v. H. bei Ausschüttungen an andere schweizerische Anteilseigner (den sog. Streubesitz).

   Artikel 1 des Protokolls hebt den bisherigen Absatz 3 des Artikels 10 auf, der für schweizerische Muttergesellschaften den besonderen Kapitalertragsteuersatz von 25 v. H. vorsah. Mit dem Wirksamwerden der Körperschaftsteuerreform kann für diese Ausschüttungen damit der bereits bisher für Streuaktionäre gewährte reduzierte Satz von 15 v. H. geltend gemacht werden.

4. Von weiteren materiellen Änderungen wurde im gegenseitigen Einvernehmen Abstand genommen. Dies gilt z. B. für ergänzende Bestimmungen zur

„Herstellung der Ausschüttungsbelastung" bei Dividendenbezügen deutscher Gesellschaften, die nach Auffassung der Bundesregierung nur klarstellenden Charakter haben. Im übrigen ist wegen weiterer Verhandlungen auf Abschnitt I zu verweisen.

Zu Artikel II (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel III (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Dieser Artikel stellt in seinem Absatz 1 fest, zu welchem Zeitpunkt das Protokoll in Kraft tritt. Nach Absatz 2 sind die Bestimmungen des Protokolls anzuwenden auf die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, die nach dem 31. Dezember 1976 für ein nach diesem Tag endendes Wirtschaftsjahr gezahlt werden.

Bn 912125 10. 79